



STADTRECHT

Hauptsatzung

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN	AUSFERTIGUNG	VERÖFFENTLICHUNG	INKRAFTTRETEN
24.08.2026	24.08.2026	12.09.2026	14.09.2026

Aufgrund der §§ 5 und 14 in Verbindung mit § 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 24.08.2026 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Präsidium der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium. Dieses besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- (2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer können sich im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung vertreten lassen.
- (3) Bleibt aufgrund der Anwendung des Verhältniswahlrechts eine in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktion ohne Sitz im Präsidium, gehört die oder der Vorsitzende dieser Fraktion dem Präsidium zusätzlich als Beisitzerin bzw. Beisitzer an.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nehmen zugleich die Aufgaben der Schriftführung wahr.

§ 2

Zahl der Stadtverordnetenversammlung

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 59 festgelegt.

§ 3

Magistrat

Der Magistrat besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, einer hauptamtlichen Stadträtin oder einem hauptamtlichen Stadtrat sowie acht ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträten.

§ 4

Ortsbeiräte

- (1) Das Gebiet der Stadt Hanau wird in acht Ortsbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Ortsbezirke ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für jeden Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat gebildet.
- (3) Die Ortsbezirke und die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Ortsbeiräte werden wie folgt festgelegt:

– Ortsbezirk 1 – Großauheim/Wolfgang	19 Mitglieder
– Ortsbezirk 2 – Steinheim	15 Mitglieder
– Ortsbezirk 3 – Klein-Auheim	9 Mitglieder
– Ortsbezirk 4 – Mittelbuchen	9 Mitglieder
– Ortsbezirk 5 – Innenstadt	19 Mitglieder
– Ortsbezirk 6 – Kesselstadt	15 Mitglieder
– Ortsbezirk 7 – Nordwest	13 Mitglieder
– Ortsbezirk 8 – Lamboy/Tümpelgarten	13 Mitglieder

§ 5

Ausländerbeirat

- (1) Zur Vertretung der Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Ausländerbeirat gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates wird auf 15 festgelegt.

§ 6

Stadtfarben und Stadtwappen

- (1) Die Stadtfarben sind Rot und Gelb.
- (2) Die Führung und Verwendung des Stadtwappens sowie der Stadtteilwappen richtet sich nach der Wappensatzung der Stadt Hanau.

§ 7

Amtskette

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Hanau tragen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hanau erfolgen - vorbehaltlich Abs. 5 und Abs. 8 – durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Hanau betriebenen Internetseite www.hanau.de unter Angabe des Bereitstellungstages.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Falle einer Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.
- (4) Die nach Absatz 1 bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen können, soweit in der Bekanntmachung keine andere Stelle angegeben ist, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus, Am Markt 14-18, 63450 Hanau, in Papierform eingesehen werden. Auf Verlangen wird gegen Erstattung der entstehenden Kosten ein Ausdruck gefertigt.
- (5) Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen werden, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung, durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, auf die Dauer von sieben Tagen während der Dienstzeit in der Auslegungsstelle der Stadt Hanau beim Stadtplanungsamt Hanau, Technisches Rathaus, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau. Gegenstand, Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen, soweit nicht eine Rechtsvorschrift besondere Bestimmungen enthält.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt oder zulässt.
- (8) Soweit gesetzlich eine andere Form der Bekanntmachung vorgeschrieben bzw. zugelassen ist, erfolgt die Bekanntmachung in dieser Form. Genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, so ist, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen, der volle Wortlaut des zu veröffentlichenden Textes mindestens zwei Wochen lang an der Bekanntmachungstafel am Rathausgebäude, Rathausinnenhof, Am Markt 14-18, 63450 Hanau, auszuhängen.
- (9) Die Bestimmungen über die öffentlichen Bekanntmachungen gelten entsprechend für die von der Stadt verwalteten örtlichen Stiftungen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hanau i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau vom 17.02.2020, veröffentlicht am 19.02.2020, außer Kraft.

Anlage: Ortsbezirksplan

